

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

KRIEGSVERORDNUNGEN

ORDONNANCES DE GUERRE

24. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs vom 21. Januar 1920 i. S. Bodner und Quadrat gegen Staatsanwaltschaft Zürich.

Art. 1 litt. c der bundesrätlichen Verordnung vom 18. April 1916 gegen die Verteuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Absicht, aus einer Preissteigerung Gewinn zu ziehen. Ausgeschlossen, wenn der Einkauf in der Absicht geschah, die Ware direkt, ohne Einschlebung weiterer Abnehmer im Inlande auszuführen. Strafbarer *dolus eventualis* dahin gehend, dieselbe, wenn die Ausfuhr wegen damals bereits voraussehender Hindernisse nicht möglich sein sollte, in der Schweiz mit Gewinn abzusetzen.

Die Kassationskläger Saul Bodner und Samuel Wolf Quadrat kamen im August und September 1916 von Frankfurt a. M., wo sie bisher niedergelassen waren, nach Zürich und gründeten hier das «Exporthaus S. W. Quadrat», in dem Bodner mittätig war. Ihr Zweck war, in der Schweiz Baumwoll- und andere Artikel zu erwerben und an einen gemeinsamen Schwager Rothenberg-Stern in Frankfurt sowie eine weitere Frankfurter Firma, mit denen sie in fester Geschäftsverbindung standen, zum Weiterverkauf in Deutschland auszuführen. So kauften sie in den Monaten September bis Dezember 1916 auf gemeinsame Rechnung von einer Reihe von Firmen auf verschiedenen schweizerischen Plätzen (Zürich, Bern, St. Gallen, Rorschach u. s. w.) baumwollene Tricotagen, Hemdenstoffe, Taschentücher, Schuhnestel

und Kerzen im Werte von mehreren zehntausend Franken zusammen. Ein Teil der Waren scheint die Grenze überschritten zu haben: der andere wurde infolge inzwischen erlassenen Ausfuhrverbotes und mangels besonderer Ausfuhrbewilligung nicht durchgelassen, deshalb zurück genommen und während einiger Zeit in Zürich eingelagert.

Durch Urteil vom 8. April 1919 hat das Obergericht des Kantons Zürich III. Kammer die beiden Kassationskläger wegen dieser Geschäfte der Uebertretung von Art. 1 litt. c der bundesrätlichen Verordnung vom 18. April 1916 («Einkauf unentbehrlicher Bedarfsgegenstände, um sie, wenn auch nur vorübergehend ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen») schuldig erklärt und mit je 3 Wochen Gefängnis und 3000 Fr. Busse bestraft.

Auf Kassationsbeschwerde des Bodner und Quadrat hat der Kassationshof des Bundesgerichts das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung i. S. der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen, wobei er sich über das bestrittene Erfordernis der Absicht aus einer Preissteigerung Gewinn zu ziehen, folgendermassen aussprach:

«Die Bedeutung des letzten Tatbestandsmerkmals, nämlich des Vorsatzes, aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen, ist vom Bundesgericht in dem Urteile in Sachen Bloch vom 3. Dezember 1918 (AS 44 I S. 212 ff.) eingehend erörtert worden. Es ist damals ausgeführt worden, dass dazu nicht notwendig die Absicht, die Ware aufzuspeichern, gehöre, sondern der Vergehenstatbestand auch beim Einkauf mit dem Willen möglichst raschen Weiterverkaufs gegeben sein könne. Entscheidend sei die Spekulation auf die Marktlage und zwar auf die Lage des Inlandmarktes; der Erwerb in der Meinung, dass die Gestaltung der Preisverhältnisse auf diesem im Zeitpunkte des Weiterverkaufs

einen höheren Preis erzielen lassen werde. Danach sei aber die Anwendung der Vorschrift auch beim Handel in der Richtung des Exportes nicht ausgeschlossen. Denn gerade dieser Handel dürfte hauptsächlich den Markt desorganisiert haben, indem darin in solchem Umfange höhere als die dem Markte für den Inlandsverbrauch entsprechenden Preise bezahlt worden zu sein scheinen, dass sogar von einem besonderen Exportneben dem Inlandmarktpreis gesprochen wurde. Der Aufkäufer, welcher die Ware an einen Abnehmer im Inlande wenn auch im Bewusstsein weiterverkaufe, dass dieselbe, sei es schon von seinem Käufer, sei es von einem späteren Erwerber ausgeführt werde, spekuliere also auf die inländische Marktlage, speziell auf die Lage des Exportmarktes, der im Sinne der erwähnten Unterscheidung zusammen mit dem Konsummarkte und in Wechselwirkung zu ihm den Inlandsmarkt bilde, und soweit das Ausfuhrmoment dabei eine Rolle spiele, geschehe es als preissteigerndes Moment auf dem Inlandsmarkte.»

«Hienach erscheint es aber als unmöglich, der Verordnung auch den Fall zu unterstellen, wo der Aufkauf durch den Angeklagten in der Absicht geschah, die Ware selbst, ohne Einschlebung weiterer Abnehmer im Inlande direkt nach dem Auslande auszuführen. Der Händler, der eine solche Operation vornimmt, spekuliert damit nicht mehr auf die künftige Gestaltung des Inlandsmarktes, eine Preissteigerung auf diesem, sondern er will einfach den von vorneherein feststehenden höheren Preis, zu dem der Artikel im Exportlande gehandelt wird, die Differenz zwischen Inlands- und Auslandsmarktpreis sich zu nutze machen. Soweit dabei überhaupt noch ein aleatorisches Moment in Betracht kommt, besteht es nicht in den Preisverhältnissen, bei denen der Gewinn sicher ist, sondern in allfälligen Hindernissen und Schwierigkeiten der Ausfuhr. Von einer Spekulation auf die Marktlage im Sinne des Urteils Bloch könnte höchstens dann gesprochen werden, wenn ein Zusammenhang zwischen

dem schweizerischen und deutschen Markte in diesen Artikeln in dem Sinne bestanden hätte, dass eine Preissteigerung in der Schweiz auch nach Deutschland hinübergewirkt hätte und umgekehrt. Dann liesse sich sagen, dass die Absicht, in Deutschland möglichst gut zu verkaufen, auch ein Interesse an der Preissteigerung in der Schweiz einschliesse und daher eine Art internationaler Markt und eine Spekulation auf die internationale Marktlage vorliege. Dass dies hier der Fall gewesen wäre, ist aber in keiner Weise dargetan oder auch nur darzutun versucht worden und im Gegenteil durchaus unwahrscheinlich, wenn man den gewaltigen deutschen Bedarf und die geringen Mengen bedenkt, die zu dessen Befriedigung aus der Schweiz hinüberkommen konnten. Die Vorinstanz ist denn auch zur Bejahung des streitigen Vergehensmerkmals nur dadurch gekommen, dass sie das Erfordernis «aus einer Preissteigerung Gewinn zu ziehen», in einer weiteren Bedeutung fasst und es einfach mit dem Vorsatze zusammenfallen lässt, dadurch einen Gewinn zu machen, dass die Ware der bestimmungsgemässen Verwendung entzogen oder doch einstweilen vorenthalten wird. Wenn sich die Urteilerwägungen dafür auf das Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur alten Wucherverordnung vom 10. August 1914 (Bl 1914 IV S. 42) berufen, wo der Ausdruck authentisch so interpretiert worden sei, so könnte diesem Argument selbst dann nicht beige-pflichtet werden, wenn das Kreisschreiben inhaltlich wirklich jenen Sinn haben sollte. Authentische Interpretation ist die Feststellung des Inhalts eines Rechtsatzes in der für dessen Aufstellung zu beachtenden Form. Ein blosses Kreisschreiben des Bundesrats oder eines Departementes kann also niemals als authentische Interpretation gelten, weil ihm die Form der Verordnung fehlt. Vielmehr kann es sich dabei bloss um eine Meinungsäusserung über die Bedeutung der Verordnung selbst handeln, deren Gewicht sich einzig nach ihrer

inneren Ueberzeugungskraft bestimmt und die daneben jedenfalls insofern von Wichtigkeit ist, als sie über die Motive des Gesetzgebers Auskunft gibt. Nur in diesem Sinne, als ein Interpretationsmittel, ist denn auch das Kreisschreiben vom Bundesgericht in den Urteilen in Sachen Lieblich (43 I S. 134 ff.) und in Sachen Bloch herangezogen worden. Massgebend für die Auslegung zumal strafrechtlicher Bestimmungen ist aber in erster Linie nicht die *ratio*, sondern ihr Wortlaut. Dabei ist eine Berichtigung zwar insofern zulässig, als der Wortlaut dem unverkennbaren Sinne des Gesetzes nicht entspricht, die Abweichung vom Texte darf aber nicht soweit gehen, dass sie auf einen im Strafprozess verbotenen Analogieschluss — die Ableitung einer an sich neuen Vorschrift aus dem der bestehenden Vorschrift zu Grunde liegenden Prinzip — hinausläuft. Bei näherem Zusehen ist denn auch nicht anzunehmen, dass der angerufenen Aeusserung des Kreisschreibens wirklich der behauptete Sinn zukomme. Es wird darin zunächst ausdrücklich auf das Erfordernis des Aufkaufs, um aus einer Preissteigerung Gewinn zu ziehen, hingewiesen, und anschliessend bemerkt, es sei nicht notwendig, dass der Täter selbst eine solche tatsächlich herbeigeführt habe oder sie herbeizuführen bestrebt gewesen sei. Wenn sodann beigefügt wird, wohl aber müsse der Aufkauf « in gewinn-süchtiger Absicht » geschehen sein, so braucht dies durchaus nicht zu heissen, sie genüge, sondern nur, sie müsse jedenfalls vorhanden gewesen sein. Die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, bildet den Beweggrund jeder Handelstransaktion. Hätte die Verordnung nur sie verlangen wollen, so hätte man sich begnügen können, im Anschlusse an die Worte « um sie ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen », anzufügen « und dadurch einen Gewinn zu erzielen ». Wenn statt dessen mehr, nämlich der Vorsatz « aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen », gefordert wird, so muss diese Ausdrucksweise eine bestimmte Bedeutung haben,

als welche eben nach dem Urteile Bloch die Spekulation auf die Marktlage und zwar auf die Lage des Inlandsmarktes anzusehen ist. Dass ein befriedigender innerer Grund fehlt, zwar den Handel in der Richtung des Exportes zu strafen, den Aufkauf zum unmittelbaren Export dagegen nicht, selbst wenn im übrigen die Erfordernisse des Art. 1 litt. c vorhanden wären, also alle irregulären Händler bis zum Exporteur zu verfolgen, diesen aber nicht mehr, ist zuzugeben. Die Schuld daran trägt aber eben der ungenügende Wortlaut der Verordnung, der diese Beschränkung geradezu aufzwingt. Bei der gegenwärtigen Fassung ist eine andere Auslegung unmöglich, wenn man nicht, entgegen jeder Auslegungsregel, die Worte « aus einer Preissteigerung » im Hinblick auf die *ratio* der Vorschrift einfach unterdrücken will.

« Wäre der Vorsatz der Kassationskläger ausschliesslich darauf gegangen, die aufgekauften Posten Ware auszuführen und sich den höheren Preis auf dem deutschen Markte zu nutze zu machen, so müssten sie deshalb freigesprochen werden. Nun waren aber die Verhältnisse des schweizerischen Marktes in den in Frage stehenden Artikeln, wie aus den Akten hervorgeht, offenbar bereits zur Zeit des Aufkaufs derart, dass die Kassationskläger sich bewusst sein mussten und jedenfalls auch bewusst waren, die beabsichtigte Ausfuhr werde unter Umständen nicht stattfinden können. Wenn sie sich gleichwohl zu den Transaktionen entschlossen, so darf deshalb angenommen werden, sie haben eben damit gerechnet, die Ware in jenem Falle auch im Inlande, mit Hilfe einer bis dahin eingetretenen Preissteigerung, gewinnbringend absetzen zu können, wie denn auch in der Tat der nicht durchgelassene Teil derselben nicht etwa sofort dem Konsum entgegengeführt, sondern vorerst in Zürich eingelagert worden ist. Zur Ausnützung der Preisdifferenz zwischen Inland und Ausland trat also der eventuelle Vorsatz einer Spekulation auch auf die Gestaltung der Preisverhältnisse des Inlandsmarktes in dem Sinne, dass

für den Fall der Unmöglichkeit der Verwirklichung jener erlaubten Absicht auch dieser andere verbotene Erfolg ins Auge gefasst und in den Kauf genommen wurde. Das Vorliegen eines solchen *dolus eventualis* genügt aber nach feststehender Praxis des Kassationshofs zur Bestrafung. Wenn die Vorinstanz an einer Stelle ihrer Erwägungen (im Zusammenhange mit der Erörterung der Frage, ob die Ware ihrer bestimmungsgemässen Verwendung habe entzogen werden sollen), ausführt, die Einlagerung im Inlande sei nicht von vorneherein beabsichtigt gewesen, so wollte sie offenbar damit nicht sagen, es liege auch kein eventueller Vorsatz nach der erwähnten Richtung vor, sondern nur die primäre Absicht sei auf den Export gegangen.»

«Da die durch das angefochtene Urteil ausgesprochene Strafe auf der unrichtigen Voraussetzung beruht, dass schon diese primäre Absicht der Verordnung zuwiderlaufe, ist immerhin nicht ausgeschlossen, dass die Vorinstanz zu einer milderen Bestrafung gelangt wäre, wenn sie die Sache vom Boden der oben erörterten richtigen Auffassung aus beurteilt hätte. Es ist deshalb ihre Entscheidung in der Meinung aufzuheben, dass sie den Fall in diesem Punkte nochmals zu prüfen und je nach dem Schlusse, zu welchem sie hiebei gelangt, die Strafe neu festzusetzen hat.»

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

25. Urteil vom 19. März 1920 i. S. Norddeutscher Lloyd gegen Regierungsrat Zürich.

Schweizerische « Generalagentur » einer ausländischen (deutschen) Schiffahrtsgesellschaft in Form einer besonderen Aktiengesellschaft, die aber nach der internen vertraglichen Regelung des Verhältnisses zwischen beiden von der durch sie « vertretenen » Gesellschaft in Wirklichkeit völlig abhängig ist. Besteuerung der letzteren dafür als für ihre eigene Niederlassung. Anfechtung wegen Doppelbesteuerung und willkürlicher Anwendung des kantonalen (zürcherischen) Steuerrechts.

A. — Die Schiffahrtsgesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen besitzt seit vielen Jahren in Zürich einen Generalagenten, der zur Ausübung seiner Tätigkeit als solcher ständige Geschäftslokalitäten an der Bahnhofstrasse gemietet hat. An der Aussenseite derselben sind grosse, weithin sichtbare Firmatafeln mit den Aufschriften « Generalagentur für die Schweiz, Norddeutscher Lloyd, Reiseagentur des Lloyd » angebracht. Die Schaufenster enthalten Modelle von Schiffen der Gesellschaft und andere Reklamegegenstände, sowie eine Menge Drucksachen des Lloyd. Generalagent war früher die Kollektivgesellschaft Meiss & Cie in Zürich. Im Jahre 1912 trat an deren Stelle die neugegründete « Aktiengesellschaft Meiss & Cie, schweizerische Reise-